

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 3144876

Das neue Kraft-Wärme-Kopplungs-gesetz 2016

Das im Jahr 2015 umfangreich novellierte Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) setzt die Grundlagen für den Einsatz von Kraftwerken mit KWK-Technologie. Es regelt insbesondere die Abnahmeverpflichtung von Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen und die umlagefinanzierte Zahlung von Zuschlägen für neue, modernisierte oder nachgerüstete Anlagen, die bis zum 31.12.2022 in Dauerbetrieb genommen werden. Das Gesetz trat am 1.1.2016 in Kraft. Einige Regelungen bedürfen noch der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission.

Vorbemerkung

Das IHK-Merkblatt zum neuen Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz dient als erste Orientierungshilfe bei der Anwendung der neuen Regelungen. Die IHK Berlin übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.

Die KWK-Umlage

Der KWK-Aufschlag wurde im Jahr 2002 mit dem Gesetz für die Modernisierung und des Ausbaus der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) eingeführt. Mit der Umlage werden die Kosten der Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf die Letztverbraucher umgelegt. Im Jahr 2016 beträgt sie 0,445 Cent je kWh. Für den Strombezug über 1.000.000 kWh (vormals: 100.000 kWh) wird der KWK-Aufschlag auf Antrag beim Netzbetreiber auf maximal 0,04 Cent je kWh begrenzt. Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen können bei Überschreiten eines bestimmten Stromkostenanteils am Jahresumsatz diesen Begrenzungsbetrag weiter reduzieren. Weitergehende Informationen zu den Voraussetzungen und Fristen enthält das [IHK-Merkblatt zu den Entlastungsmöglichkeiten bei Stromabgaben und -umlagen, Stromsteuer und Netzentgelten](#).

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) befindet sich derzeit in der Novellierung und soll bis zum 1.1.2017 in Kraft treten. Aufgrund der aus dem aktuellen Novellierungsprozess zum KWKG resultierenden Rechtsunsicherheit haben die Übertragungsnetzbetreiber für das Jahr 2017 die KWKG-Umlage sowohl auf Basis des derzeit gültigen Gesetzes als auch auf Basis des Regierungsentwurfs erstellt: [KWKG-Aufschlag](#).

Übersicht „Letztverbraucher kategorien“

Kategorie A	Alle Stromverbraucher mit einem jährlichen Stromverbrauch an einer Abnahmestelle bis zu 1 GWh: 0,445 ct/kWh.
Kategorie B	Alle Stromverbraucher mit einem jährlichen Stromverbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als 1 GWh, die nicht der Kategorie C unterliegen: 0,04 ct/kWh ab 1. GWh.
Kategorie C	Letztverbraucher, die Unternehmen des produzierendes Gewerbes sind und deren Stromkostenanteil am Umsatz im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 % überstiegen hat: 0,03 ct/kWh ab 1. GWh.

Ihr Ansprechpartner:

Anke Reimann
 Tel: +49 30 31510-382 | Fax: +49 30 31510-106
 E-Mail: anke.reimann@berlin.ihk.de | www.ihk-berlin.de

Stand: 7. November 2016

Nach aktuellem Stand des Regierungsentwurfes zum KWKG entfällt die Begrenzung in den Kategorien B und C und soll, in Anlehnung zum EEG, weitgehend auf Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung beschränkt werden.

Anschluss- und Abnahmepflicht

Die Pflicht der Netzbetreiber, hocheffiziente KWK-Anlagen - unabhängig von der Pflicht zur Vergütung des KWK-Stroms – unverzüglich an ihr Netz anzuschließen und den in diesen Anlagen erzeugten KWK-Strom unverzüglich vorrangig physikalisch abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen, bleibt bestehen.

Direktvermarktung

§ 4 KWKG 2016 sieht eine Pflicht zur Direktvermarktung von Strom, der in Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kW_e erzeugt und ins öffentliche Netz eingespeist wird, vor. Eine Direktvermarktung liegt vor, wenn der KWK-Strom an einen Dritten geliefert wird - dieser kann auch ein Letztverbraucher sein. Anlagen mit einer Leistung von bis zu 100 kW_e können, müssen aber nicht in die Direktvermarktung. Sie können jedoch vom Netzbetreiber die kaufmännische Abnahme ihres erzeugten Stroms verlangen. Für den kaufmännisch abgenommenen KWK-Strom erhalten die Anlagenbetreiber zusätzlich eine Vergütung für den eingespeisten Strom, der zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber individuell ausgehandelt werden kann. Fehlt eine Vereinbarung, wird der „übliche Preis“ zugrunde gelegt, d. h. der durchschnittliche Preis für Grundlaststrom an der European Energy Exchange (EEX) im jeweils vorangegangenen Quartal.

Der Netzbetreiberbegriff: Auswirkungen auf Betreiber geschlossener Verteilernetze

§ 3 Nr. 21 KWKG 2016 ändert die bislang geltenden Definition des Netzbetreibers. War dieser im KWKG 2002 als der Betreiber von Netzen für die allgemeine Versorgung definiert, wird dieses Verständnis mit dem KWKG 2016 um den Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen gem.

§ 110 EnWG erweitert. In der Folge werden sämtliche, in einem geschlossenen Verteilernetz erzeugten und verbrauchten Strommengen mit der KWK-Umlage und allen weiteren Netzumlagen belastet. Für die Höhe der Umlage ist die Strommenge an der Abnahmestelle des jeweiligen Letztverbrauchers im geschlossenen Verteilernetz relevant.

Vorbescheid für neue KWK-Anlagen

Um die Planungssicherheit bei kapitalintensiven KWK-Anlagen zu erhöhen, ist in § 12 KWKG 2016 ein auf Antrag vom BAFA ausgestellter Vorbescheid für neu errichtete sowie für modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW vorgesehen, der den Erhalt des jeweils geltenden Förderniveaus - jedenfalls befristet - gewährleistet. Der Vorbescheid wird jedoch unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb eines Jahres mit dem Bau der Anlage beginnt und die KWK-Anlage nicht innerhalb von drei Jahren ab Baubeginn in Dauerbetrieb genommen wird.

Zuständigkeit

Die zuständige Stelle im Sinne des KWKG ist weiterhin das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Da einige neuen Regelungen aber bisher noch unter dem Vorbehalt der bei-

hilfrechtlichen Genehmigung der EU-Kommission stehen, kann das BAFA zwar Anträge entgegennehmen, aber bis zur Bekanntgabe der EU-Genehmigung noch keine Vor- und Zulassungsbescheide nach den Regelungen des KWKG 2016 erteilen.

Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen

§ 35 KWKG 2016 sieht für bestehende Anlagen umfangreiche Bestandsschutzregelungen unter bestimmten Voraussetzungen vor. Unter anderem sind dies:

Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen, § 35 Abs. 2

Voraussetzungen	Aufnahme des Dauerbetriebs bis zum 31. Dezember 2015
Folge	Förderung nach den Bestimmungen des KWKG in der Fassung vom 31. August 2015

oder

Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen, § 35 Abs. 3

Voraussetzungen	Aufnahme des Dauerbetriebs bis zum 31. Dezember 2016 <u>und</u> Genehmigung nach BImSchG bis zum 31. Dezember 2015 <u>oder</u> Bestellung der KWK-Anlage bis zum 31. Dezember 2015
Folge	Wahlrecht: Förderung nach den Bestimmungen des KWKG in der Fassung vom 31. August 2015 oder KWKG 2016

Für Brennstoffzellen und ORC-Anlagen sowie für KWK- und KWKK-Anlagen auf Basis von Steinkohle sind folgende Sonderregelungen zu beachten:

Sonderregelung für Brennstoffzellen und ORC-Anlagen, § 35 Abs. 4

Voraussetzung	Verbindliche Bestellung bis zum 31. Dezember 2016 Aufnahme des Dauerbetriebs bis zum 31. Dezember 2017
Folge	Wahlrecht: Förderung nach den Bestimmungen des KWKG in der Fassung vom 31. August 2015 oder KWKG 2016

Sonderregelung für KWK- und KWKK-Anlagen auf Basis von Steinkohle, § 35 Abs. 5

Voraussetzung	Baubeginn des Vorhabens vor 31. Dezember 2015 erfolgt
Folge	Wahlrecht: Förderung nach den Bestimmungen des KWKG in der Fassung vom 31. August 2015 oder KWKG 2016

Förderfähige Anlagen

Grundsätzlich regelt das neue KWKG die Vergütung für KWK-Strom aus neuen, modernisierten und nachgerüsteten KWK-Anlagen sowie für KWK-Strom aus bestehenden Anlagen auf Basis gasförmiger Brennstoffe, die je nach Anlagengröße in ihrer Höhe und Dauer variieren.

Zuschlagszahlungen für bestehende Anlagen auf Basis gasförmiger Brennstoffe, § 13	
Voraussetzungen	Bestehende KWK-Anlage > 2 MW _{el}
	Anlagen dienen der Lieferung von Strom an Dritte und sind von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Errichtung der Anlage feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers bestimmt
	Einhaltung „Hocheffizienzkriterium“ ¹
	Strom auf Basis gasförmiger Brennstoffe
	Keine Förderung nach EEG oder KWKG
	Erteilung der Zulassung gem. § 10 KWKG 2016
	Strom wird ab 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019 in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist
Fördersatz	<ul style="list-style-type: none"> • 1,5 ct/kWh für 16.000 Vollbenutzungsstunden (Vbh) • ab 1. Januar 2017 verringert sich die Förderdauer um die tatsächlich erreichten Vbh (mind. jedoch um 4.000 Vbh)
Nachweis	Messung von KWK-Strom und Nutzwärme, § 14 unter Beachtung der eichrechtlichen Vorschriften
Pflichten	Monatliche Mitteilungspflicht des erzeugten Stroms und jährliche Vorlagepflicht einer nach den allgemeinen Regeln der Technik erstellten Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr bis 31. März, § 15
Antragstellung	Erteilung der Zulassung der KWK-Anlage, BAFA
Weitere Informationen	Informationen zur Förderung von KWK-Anlagen des BAFA

¹ KWK-Anlagen müssen gegenüber der getrennten Bereitstellung von Strom und Wärme mindestens 10 Prozent Primärenergieeinsparung erzielen (EU-Richtlinie 2012/27/EU, Anhang II).

**Zuschlagszahlungen für neue, modernisierte oder nachgerüstete Anlagen –
Stromeinspeisung in das Netz der öffentlichen Versorgung, §§ 6 - 10**

Voraussetzungen	Neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlage
	Neu: mit fabrikneuen Anlagenteilen
	Modernisiert: Anlagen, bei denen <ul style="list-style-type: none"> a) wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind, b) die Modernisierung eine Effizienzsteigerung² bewirkt und c) die Kosten der Modernisierung mindestens 25 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte.
	Nachgerüstet: Anlagen der ungekoppelten Strom- oder Wärmeerzeugung, bei denen <ul style="list-style-type: none"> a) fabrikneue Anlagenteile zur Strom- oder Wärmeauskopplung nachgerüstet worden sind <u>und</u> b) die Kosten der Nachrüstung mindestens 10 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte.
	Aufnahme des Dauerbetriebs bis 31. Dezember 2022
	Strom auf Basis Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmige oder flüssige Brennstoffe
	Einhaltung „Hocheffizienzkriterium“ ¹
	Anlage verdrängt keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen (der KWK-Fernwärmeanteil muss im Endausbau grundsätzlich 60 Prozent betragen)
	KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW: Einhaltung der technischen Vorgaben für das Einspeisemanagement gem. § 9 Abs. 1 EEG 2014
	Erteilung der Zulassung gem. § 10 KWKG2016
Nachweis	Messung von KWK-Strom und Nutzwärme, § 14 unter Beachtung der eichrechtlichen Vorschriften
Pflichten	Monatliche Mitteilungspflicht des erzeugten Stroms und jährliche Vorlagepflicht einer nach den allgemeinen Regeln der Technik erstellten Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr bis 31. März, § 15
Antragstellung	Erteilung der Zulassung der KWK-Anlage, BAFA ³
Weitere Informationen	BAFA-Merkblatt Modernisierung

² Primärenergieeinsparung, Wirkungsgraderhöhung, Erhöhung der elektrischen Leistung oder Erhöhung der thermischen Leistung.

³ ab 300 MW_{el}: beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission; BAFA-Merkblatt Modernisierung.

**Fördersätze für neue, modernisierte oder nachgerüstete Anlagen –
Stromeinspeisung in das Netz der öffentlichen Versorgung**

Anlagengröße	≤ 50 kW	> 50 - ≤ 100 kW	> 100 - ≤ 250 kW	> 250 kW - ≤ 2 MW	> 2 MW
Fördersatz	8 ct/kWh	6 ct/kWh	5 ct/kWh	4,4 ct/kWh	3,1 ct/kWh
ETS-Bonus	0,3 ct/kWh	0,3 ct/kWh	0,3 ct/kWh	0,3 ct/kWh	0,3 ct/kWh
Kohleumstellung-Bonus⁴	0,6 ct/kWh	0,6 ct/kWh	0,6 ct/kWh	0,6 ct/kWh	0,6 ct/kWh
Zuschlagsdauer⁵	10.000 - 60.000 Vbh ⁶	10.000 – 30.000 Vbh			

**Zuschlagszahlungen für neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen –
keine Stromeinspeisung in das Netz der öffentlichen Versorgung, §§ 6 -10**

Voraussetzungen	<p>Neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlage ≤ 100 kW (1)</p> <p>Keine Einspeisung in das Netz der öffentlichen Versorgung</p> <p>KWK-Strom, der an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz geliefert wird, soweit für diesen KWK-Strom die volle EEG-Umlage entrichtet wird (2)</p> <p>Eigenstrom aus Anlagen der stromkostenintensiven Industrie (3)</p> <p>Eigenstrom aus Anlagen aus Industriezweigen, die in Anlage 4 zum EEG 2014 aufgeführt sind, sofern eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen wird</p>
Nachweis	Messung von KWK-Strom und Nutzwärme, § 14 unter Beachtung der eichrechtlichen Vorschriften
Pflichten	Monatliche Mitteilungspflicht des erzeugten Stroms und jährliche Vorlagepflicht einer nach den allgemeinen Regeln der Technik erstellten Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr bis 31. März, § 15
Antragstellung	Erteilung der Zulassung der KWK-Anlage, BAFA ³
Weitere Informationen	Informationen zur Förderung von KWK-Anlagen des BAFA

⁴ Ersatz eines Stein- oder Braunkohlekraftwerks; nicht notwendiger Weise am selben Standort

⁵ Einzelheiten zur Dauer der Zuschlagszahlung für neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlagen enthält § 8 KWKG.

⁶ Vbh = Vollbenutzungsstunden je Anlagenleistung

Fördersätze für neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen - keine Stromeinspeisung in das Netz der öffentlichen Versorgung

Kategorie	Kleine Anlagen (1)		Anlagen in Kundenanlage oder gVN (2)					Eigenstrom (3)			
	≤ 50 kW	> 50 bis ≤ 100 kW	≤ 50 kW	> 50 bis ≤ 100 kW	> 100 bis ≤ 250 kW	> 250 kW bis ≤ 2 MW	> 2 MW	≤ 50 kW	> 50 bis ≤ 250 kW	> 250 kW bis ≤ 2 MW	> 2 MW
Fördersatz	4 ct/kWh	3 ct/kWh	4 ct/kWh	3 ct/kWh	2 ct/kWh	1,5 ct/kWh	1 ct/kWh	5,41 ct/kWh	4 ct/kWh	2,4 ct/kWh	1,8 ct/kWh
ETS-Bonus	0,3 ct/kWh	0,3 ct/kWh	0,3 ct/kWh	0,3 ct/kWh	0,3 ct/kWh	0,3 ct/kWh	0,3 ct/kWh	0,3 ct/kWh	0,3 ct/kWh	0,3 ct/kWh	0,3 ct/kWh
Zuschlagsdauer	≤ 50 kW: 10.000 – 60.000 Vbh alle anderen : 10.000 – 30.000 Vbh										

Aussetzen der Förderung bei negativen Strompreisen

Gem. § 7 Abs. 8 KWKG besteht in Zeiträumen, in den der Preis an der Strombörse European Power Exchange (EPEX SPOT SE) Null oder negativ ist, kein Vergütungsanspruch. Allerdings wird die in diesem Zeitraum erzeugte Strommenge nicht auf die Dauer der Zuschlagszahlungen angerechnet.

Förderfähige Netze und Speicher

Betreiber eines neuen oder ausgebauten Wärme- und Kältenetzes haben gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Förderung. Die Voraussetzungen, Fristen sowie die Förderhöhe sind in nachfolgender Tabelle zusammenfassend dargestellt:

Zuschlagszahlungen für neue oder ausgebaute Wärme- und Kältenetze	
Voraussetzungen	Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2022
	Versorgung der Abnehmenden erfolgt innerhalb von 36 Monaten ab Inbetriebnahme mindestens zu 60 Prozent mit Wärme aus KWK-Anlagen ⁷
	Zulassung des Wärmenetzes gem. § 20
Förderhöhe	Nenndurchmesser \leq 100 mm: 100 Euro je laufender Meter, max. 40 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten
	Nenndurchmesser $>$ 100 mm: 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten
	Maximale Fördersumme pro Projekt: 20 Mio. Euro
Antragstellung	Zulassung beim BAFA, § 20 bis zum 1. Juli des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres
Weitere Informationen	Informationen zur Förderung von KWK-Anlagen des BAFA

Die Betreiber von Wärme- und Kältespeichern haben ebenfalls gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Förderung. Die Voraussetzungen, Fristen sowie die Förderhöhe sind in nachfolgender Tabelle zusammenfassend dargestellt:

⁷ Auch industrielle Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird und Wärme aus Erneuerbaren Energien, wenn der Wärmeanteil aus der KWK-Anlage mindestens 25 Prozent beträgt.

Zuschlagszahlungen für Wärme- und Kältespeicher

Voraussetzungen	Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2022
	Wärme stammt überwiegend aus KWK-Anlagen, die an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind und in dieses Netz einspeisen können ⁵
	Mittlere Wärmeverluste nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik muss weniger als 15 Watt pro m ² Behälterfläche betragen
	Erteilung der Zulassung, § 24
Förderhöhe	250 Euro je Kubikmeter Wasseräquivalent des Wärmespeichervolumens (Mindestgröße 1 Kubikmeter)
	Speicher > 50 Kubikmeter: max. 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten
	Maximale Fördersumme pro Projekt: 10 Mio. Euro
Antragstellung	Zulassung beim BAFA, § 20 bis zum 1. Juli des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres
Weitere Informationen	Informationen zur Förderung von KWK-Anlagen des BAFA